

Nichtamtliche Lesefassung

der Ordnung für den Masterstudiengang „Deutsches Recht“ der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Diese Lesefassung beruht auf dem Wortlaut:

- der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Deutsches Recht“ der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 19. Oktober 2009 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 54 vom 3. November 2009)

sowie

- der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Deutsches Recht“ der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 19. März 2018 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Bonn, 48. Jg., Nr. 13 vom 22. März 2018)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806), hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Deutsches Recht“ der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 19. Oktober 2009 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 54 vom 3. November 2009) am 19. Januar 2018 eine Änderungsordnung beschlossen.

Diese Ordnung hat das Rektorat am 27. Februar 2018 genehmigt.

Die Änderungsordnung wurden in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 48. Jg., Nr. 13 vom 22. März 2018 veröffentlicht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Regelstudienzeit und Studieninhalt
- § 5 Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 6 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 10 Modulprüfungen
- § 11 Durchführung und Bewertung von Klausuren
- § 12 Durchführung und Bewertung von mündlichen Prüfungen
- § 13 Durchführung und Bewertung von Seminarleistungen
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen; Wiederholung
- § 15 Versäumnis; Rücktritt; Schutzvorschriften
- § 16 Ordnungswidriges Verhalten; Täuschung
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 19 Disputation (Verteidigung der Masterarbeit)
- § 20 Allgemeine Regeln über die Bewertung von Modulprüfungen;
Nachteilsausgleich
- § 21 Zeugnis, Bescheinigungen
- § 22 Urkunde
- § 23 Prüfungsakten; Aufbewahrung der Prüfungsarbeiten
- § 24 Ungültigkeit der Prüfung
- § 25 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 26 Widerspruch
- § 27 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anhang 1: Modulplan

Hinweis: Soweit im Folgenden nur die männliche Form verwendet wird, bezieht sie sich auch auf die entsprechende weibliche Form.

§ 1 Ziel des Studiums

(1) Der konsekutive Masterstudiengang „Deutsches Recht“ wird von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn angeboten und richtet sich an Studieninteressierte, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach Rechtswissenschaften an einer ausländischen Hochschule erworben haben.

(2) ¹Das Masterstudium soll die Studierenden mit der deutschen Rechtstradition vertraut machen und ihnen bei exemplarischer Vertiefung Grundkenntnisse des deutschen Rechts vermitteln. ²In den Modulprüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er Grundzüge des deutschen Rechts beherrscht und auf einem von ihm gewählten Gebiet selbständig wissenschaftlich zu arbeiten imstande ist.

(3) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienverlaufsplan als Empfehlung für die Studierenden erstellt.

(4) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 2 Akademischer Grad

Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn verleiht den akademischen Grad „Master of Laws (LL.M.)“ im Studiengang „Deutsches Recht“ auf Grund des erfolgreichen Bestehens der in dieser Ordnung beschriebenen Modulprüfungen.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang ist unter Verwendung des auf der Netzseite der Fakultät eingestellten Formulars an den Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zu richten. ²Er ist vor der Immatrikulation zu stellen.

(2) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind

1. der erfolgreiche Abschluss eines dem deutschen Rechtsstudium (mit dem

Abschluss „Erste Prüfung“) in den Anforderungen gleichwertigen juristischen Studiums an einer ausländischen Hochschule

2. und die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift (§ 49 Abs. 10 HG) gemäß Absatz 4.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen

1. Nachweise über die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen,
2. ein mit einem Lichtbild versehener Lebenslauf,
3. eine Erklärung darüber, ob der Studierende in diesem Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet und dass ein Prüfungsanspruch noch besteht.

(4) Den Nachweis über die Beherrschung der deutschen Sprache erbringt, wer den Test DaF („Deutsch als Fremdsprache“) in der Stufe 4 oder die DSH („Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“) in der Stufe 2 absolviert hat oder einen äquivalenten Nachweis im Sinne des § 1 der Ordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ in der jeweils geltenden Fassung vorlegt.

(5) ¹Der Dekan entscheidet über die Zulassung. ²Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

(6) ¹Mit der Zulassung wird der Studierende aufgefordert, aus den habilitierten Mitgliedern der Fakultät einen Tutor zu wählen. ²Die Zusage des Tutors, den Studierenden zu betreuen, ist spätestens bei der Anmeldung zur Modulprüfung im Modul „Masterarbeit“ vorzulegen. ³Erlangt der Studierende bis dahin keine solche Zusage, bestimmt der Prüfungsausschuss einen Tutor.

§ 4 Regelstudienzeit und Studieninhalt

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester (60 LP).

(2) ¹Die Studierenden entscheiden sich spätestens bei der Anmeldung zur ersten Modulprüfung für ein Studium in einem der drei Hauptfächer (Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht). ²In diesem Fach haben sie die im Modulplan (Anhang 1) spezifizierten Modulprüfungen abzulegen. ³Für alle Studierenden verbindlich ist die Prüfung in einem Modul aus dem Bereich „Einführung in das

deutsche Recht“ und im Modul „Masterarbeit“. ⁴Mit der Disputation der in der Masterarbeit vertretenen Thesen schließt das Studium ab.

(3) ¹Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Masterprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten eines Semesters bestehen.

(4) ¹Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen; für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erwirbt der Studierende Leistungspunkte (LP) nach European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Ein Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.

(5) ¹Das Studium umfasst Grundmodule im Umfang von 30 LP und ein Spezialisierungsmodul im Umfang von 15 LP. ²Das Modul „Masterarbeit“ hat – einschließlich der Disputation (§ 19) – einen Umfang von 15 LP. ³Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul sind im Modulplan (Anhang 1) geregelt.

§ 5 Zugang zu Lehrveranstaltungen

(1) ¹Für Studierende, die zum Masterstudiengang „Deutsches Recht“ zugelassen sind, ist der Zugang zu den im Rahmen dieses Studiums angebotenen Lehrveranstaltungen unbeschränkt. ²Ein ausreichendes Angebot an zugangsbeschränkten Lehrveranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften und Seminaren) stellt der Fachbereich sicher.

(2) Zweithörer werden zu Lehrveranstaltungen im Rahmen des Masterstudienganges „Deutsches Recht“ nur bei freier Kapazität zugelassen.

§ 6 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) ¹Für die Organisation der Modulprüfungen sowie die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der für den Staatsexamensstudiengang „Rechtswissenschaft“ vom Fakultätsrat gebildete Rechtswissenschaftliche Prüfungsausschuss (Prüfungsausschuss) zuständig. ²Dem Prüfungsausschuss wird für das Verwaltungshandeln im Prüfungswesen das Prüfungsamt Jura als

Geschäftsstelle zugeordnet. ³Der Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. ⁴Der Dekan gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. ²Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer vom Fakultätsrat gewählt; die vier Prüfungsfächer der Grundmodule sollen durch je einen Hochschullehrer vertreten sein. ³Je ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter des rechtswissenschaftlichen Fachbereichs der Fakultät und aus der Gruppe der Studierenden nach Gruppen getrennt vom Fakultätsrat gewählt. ⁴Pro Mitglied wird je ein Stellvertreter gewählt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter beträgt vier Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. ⁶Wiederwahl ist zulässig. ⁷Das Amt des Dekans und das eines Prodekanes der Fakultät sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies nicht ausschließt.

(3) ¹Ist bei Ablauf einer Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt oder seine Funktion weiter aus. ²Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

(4) Wird die Wahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Prüfungsausschusses, soweit diese vollzogen sind.

(5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und Verwaltungsprozessrechts.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die im Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. ³Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und des Studienerfolgs sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. ⁴Einmal pro Semester teilt das Prüfungsamt dem Studentensekretariat mit, welche Studierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses die Masterprüfung gemäß § 14 Abs. 7 endgültig nicht bestanden haben. ⁵Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der

Prüfungsordnung und des Studienplanes.⁶ Er kann konkret festgelegte Aufgaben per Beschluss widerruflich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. an das Prüfungsamt delegieren.⁷ Die Übertragung der Entscheidung über Widersprüche ist ausgeschlossen.⁸ Im Einzelfall und wenn der Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig für eine Entscheidung einberufen werden kann, ist der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen an Stelle des Prüfungsausschusses alleine zu treffen; der Prüfungsausschuss ist darüber in der folgenden Sitzung zu informieren.

(7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder bzw. deren Vertreter, darunter mindestens zwei Hochschullehrer, anwesend sind. ²Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ³Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, der Feststellung von Prüfungsaufgaben sowie der Bestellung von Prüfern nicht mit. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(9) ¹Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. ²Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(10) ¹Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiter des Prüfungsamtes dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. ²Die Mitarbeiter haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) ¹Die Professoren des rechtswissenschaftlichen Fachbereichs der Fakultät sind Prüfer, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf; dies gilt auch für

habilitierte Mitglieder des rechtswissenschaftlichen Fachbereichs der Fakultät, Lehrbeauftragte, Honorarprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, sofern diese im jeweiligen Prüfungssemester Lehraufgaben selbständig wahrnehmen.² Personen nach Satz 1 sowie am Fachbereich Rechtswissenschaft beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter und wissenschaftliche Hilfskräfte können auch die Funktion eines Beisitzers übernehmen.³ Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss weitere Prüfer und Beisitzer nach Maßgabe des § 65 HG bestellen.⁴ Prüfer können durch Korrekturassistenten, die die erste juristische Staatsprüfung oder die „Erste Prüfung“ (§ 2 Abs. 1 Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW) bestanden haben, unterstützt werden.

(2) ¹Modulprüfungen werden in der Regel von den im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten.² Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Prüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein anderer geeigneter Prüfer für die Abhaltung der Prüfung bestimmt wird.

(3) ¹Der Tutor ist Prüfer im Modul „Masterarbeit“. ²Die Masterarbeit bewerten als Prüfer der Tutor und ein zweiter Prüfer, der promoviert sein oder die zweite juristische Staatsprüfung abgelegt haben muss.³ Beide beurteilen als Prüfer auch die Disputation.

(4) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(5) ¹Bei Modulprüfungen, bei denen die Prüflinge den Prüfern nach Buchstabengruppen getrennt zugeteilt sind, besteht ein Prüfungsanspruch nur bei dem Prüfer, dem der Prüfling nach dem Anfangsbuchstaben seines Nachnamens zugeteilt ist.² Namenszusätze finden bei der Zuordnung keine Berücksichtigung.

(6) Alle an den Prüfungen mitwirkenden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher

Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.²Es erfolgt eine Anrechnung auf Module des Curriculums.³Gleiches gilt für Leistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Bonn erbracht wurden.⁴Eine endgültig nicht bestandene und nicht mehr kompensierbare Prüfungsleistung aus einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum konsekutiven Masterstudiengang „Deutsches Recht“ aufweist, begründet ein Einschreibungshindernis, sofern eine erhebliche inhaltliche Nähe der Prüfungsinhalte vorliegt.⁵Gleiches gilt, wenn bereits der Abschluss in diesem Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, erworben wurde.

(2) ¹Prüfungsmaßstab für die Anerkennung ist die Wesentlichkeit von Unterschieden. ²Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin angerechnet werden soll. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. ⁵Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. ⁶Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. ⁷Ergibt die Prüfung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur teilweise anrechnungsfähig ist, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine Teilanrechnung. ⁸Das entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen erbracht wurden; erst dann erfolgt die Vergabe von Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung. ⁹Über Umfang und Art der zu erbringenden fehlenden Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ¹⁰Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren ist der Prüfungsausschuss. ²Er legt fest, bei welchen Studiengängen es sich um Studiengänge handelt, die mit diesem Masterstudiengang verwandt sind oder eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem aufweisen. ³Bei der Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden sind zuständige Fachvertreter zu hören. ⁴Weiterhin kann bei Zweifeln an der Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ⁵Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ⁶Die Entscheidung über eine Anrechnung oder deren Versagung ist dem Studierenden innerhalb einer Frist von zwölf Wochen nach Eingang aller für die Anerkennung

erforderlichen Unterlagen mitzuteilen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.⁷ Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen.⁸ Versagt der Prüfungsausschuss die begehrte Anrechnung, so kann der Studierende eine Überprüfung durch das Rektorat beantragen.

(4) ¹Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis als solche kenntlich gemacht. ⁴Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktsystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulprüfungen dieser Prüfungsordnung entspricht. ⁵Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen.

(5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Informationen über die anzurechnenden Leistungen bereitzustellen. ³Er soll zu Beginn des Studiums alle anzurechnenden Prüfungsleistungen mitteilen. ⁴Nach der verbindlichen Meldung zu einer Modulprüfung kann ein Anrechnungsantrag zu dieser Prüfung nicht mehr gestellt werden (Ausschlussfrist).

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen bis zu höchstens 50% der gemäß § 4 Abs. 1 zu erbringenden Leistungspunkte auf diesen Studiengang angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

§ 9 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) ¹Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (§ 3) erfüllt, und im Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung im Masterstudiengang „Deutsches Recht“ an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn eingeschrieben ist und in diesem Modul noch geprüft werden kann (§ 14). ²Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Zu Klausurarbeiten, die die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft (AG) voraussetzen, wird nur zugelassen, wer die regelmäßige Teilnahme nachweist.

(3) ¹Zu Modulprüfungen aus Spezialisierungsmodulen wird nur zugelassen, wer die Modulprüfung in den Grundmodulen erfolgreich abgelegt hat. ²Zur Modulprüfung aus dem Spezialisierungsmodul „Besonderes Verwaltungsrecht“ wird nur zugelassen, wer das Grundmodul „Allgemeines Verwaltungsrecht“ absolviert hat. ³Zur Modulprüfung aus dem Spezialisierungsmodul „Spezialisierung Staatsrecht“ wird nur zugelassen, wer das Grundmodul „Staatsrecht I und Europarecht“ absolviert hat. ⁴In Spezialisierungsmodulen können nur Lehrveranstaltungen belegt werden, die noch nicht im Rahmen eines Grundmoduls belegt worden sind.

(4) ¹Für die Teilnahme an Modulprüfungen, die als Klausuren durchgeführt werden, wird zu Beginn des Semesters eine einheitliche Meldefrist festgelegt. ²Zu jeder dieser Modulprüfungen ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ³Die Meldung hat schriftlich oder, soweit verfügbar, durch elektronische Übermittlung zu erfolgen. ⁴Der Studierende kann sich ohne Angabe von Gründen bis zum Ende der Meldefrist schriftlich oder, soweit verfügbar, durch elektronische Übermittlung abmelden.

(5) Meldungen zu einer Seminarleistung oder der Masterarbeit erfolgen schriftlich bei Vergabe des Themas beim Seminarleiter oder Tutor, der die Meldung an das Prüfungsamt weiterleitet.

§ 10 Modulprüfungen

(1) Die Masterprüfung, aufgrund derer der akademische Grad gemäß § 2 vergeben wird, besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen (einschließlich der Masterarbeit mit Disputation), die sich auf die Lehrinhalte der im Modulplan (Anhang 1) spezifizierten Module beziehen.

(2) ¹Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. ²Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist in der Regel eine Modulprüfung zugeordnet. ³Die Vergabe der Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. ⁴Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die zugehörige Modulprüfung bzw. alle dem Modul zugehörigen Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bzw. „rite“ bewertet ist/sind.

§ 11 Durchführung und Bewertung von Klausuren

(1) ¹In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem

Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. ²Der Prüfer gibt die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt. ³Die Klausurtermine liegen kurz vor oder kurz nach Ende der Vorlesungszeit und werden durch Aushang oder elektronisch bekannt gegeben.

(2) ¹Die Klausuraufgabe wird durch den für die Veranstaltung verantwortlichen Dozenten oder die Dozentin (Aufgabensteller) gestellt. ²Der Aufgabensteller entscheidet auch über die Hilfsmittel, die bei den Klausuren benutzt werden dürfen. ³Die benutzten Gesetzestexte müssen unkommentiert sein und frei von Anmerkungen und Markierungen jeglicher Art.

(3) Jede Klausurarbeit dauert 120 Minuten.

(4) Die Bewertung der Klausuren wird bis Semesterende durch das Prüfungsamt bekannt gegeben.

§ 12 Durchführung und Bewertung von mündlichen Prüfungen

(1) ¹Mündliche Prüfungsleistungen werden entweder vor zwei Prüfern als Kollegialprüfung (bei der Disputation) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (bei einer Wiederholungsprüfung gem. § 14 Abs. 1) als Einzelprüfungen abgelegt. ²Die Prüfungszeit beträgt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. ³Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören.

(2) ¹Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekanntzugeben.

(3) ¹Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern der Prüfling nicht widerspricht. ²Die Entscheidung trifft der Prüfer, bei Prüfung durch eine Kommission deren Vorsitzender. ³Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. ⁴Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

§ 13 Durchführung und Bewertung von Seminarleistungen

- (1) ¹Eine Seminarleistung ist eine Hausarbeit mit mündlichem Vortrag zu Teilbereichen von Stoffgebieten, die in dem Seminar behandelt werden. ²Eine Seminarleistung in Projektseminaren umfasst in der Regel die eigenständige Bearbeitung, Dokumentation und Vorstellung eines Projektes, das auch die Kooperation mit der beruflichen Praxis einschließen kann.
- (2) Der bzw. die Seminarleiter entscheiden im Einvernehmen mit dem Studierenden über Gegenstand und Thema der Prüfungsaufgabe.
- (3) ¹Die Hausarbeit ist in schriftlicher Form einzureichen; zusätzlich kann die Abgabe in elektronischer Form verlangt werden. ²Die Bearbeitungszeit wird vom Seminarleiter bzw. von den Seminarleitern festgelegt und soll in der Regel sechs Wochen betragen.
- (4) Der mündliche Vortrag soll mindestens 15 aber nicht länger als 30 Minuten dauern.
- (5) ¹Seminarleistungen werden vom Seminarleiter bzw. von den Seminarleitern bewertet. ²Die Bewertung wird schriftlich und spätestens drei Wochen nach dem Erbringen der Seminarleistung durch den oder die Prüfer bekannt gegeben und dem Prüfungsamt mitgeteilt.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen; Wiederholung

- (1) ¹Wurde eine Klausur nicht bestanden, kann sich der Prüfling innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note bei dem Prüfer zu einer Nachprüfung in Form einer Mündlichen Prüfung anmelden. ²Nimmt ein Prüfling trotz Anmeldung an einer Modulprüfung nicht teil, reicht er die Prüfungsleistung nicht rechtzeitig innerhalb der Bearbeitungsfrist beim Aufgabensteller ein oder beantragt er die mündliche Nachprüfung nicht fristgemäß, so hat er die Möglichkeit einer mündlichen Nachprüfung verwirkt. ³Wer die Klausur bewertet hat, ist auch Prüfer in der mündlichen Nachprüfung.
- (2) ¹Von der in Absatz 1 geregelten Wiederholung abgesehen, kann jede Klausur in einem Hauptfach je einmal schriftlich wiederholt werden. ²Bleibt auch die mündliche Nachprüfung zur Wiederholungsklausur erfolglos oder ist diese Möglichkeit verwirkt, ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden. ³Der Studierende verliert in diesem Fall den Prüfungsanspruch im entsprechenden Hauptfach. ⁴Der Prüfungsausschuss erlässt hierüber einen Bescheid. ⁵Die Wahl eines anderen Moduls im entsprechenden Hauptfach ist in

diesem Fall ausgeschlossen. ⁶Der Studierende kann das Studium dann nur in einem anderen Hauptfach fortsetzen.

(3) ¹Die Modulprüfung in einem Modul des Bereichs „Einführung in das deutsche Recht“ darf höchstens zweimal schriftlich wiederholt werden. ²Absatz 1 bleibt unberührt. ³Ist eine Modulprüfung in einem Modul des Bereichs „Einführung in das deutsche Recht“ nicht oder endgültig nicht bestanden, so hat der Prüfling die Möglichkeit, ein anderes, bisher nicht gewähltes Modul des Bereichs „Einführung in das deutsche Recht“ kompensierend zu wählen. ⁴Eine solche Kompensation ist zweimal möglich. ⁵Wurde die Kompensationsmöglichkeit erfolglos ausgeschöpft, hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge.

(4) Die Anzahl der Wiederholungsversuche der Modulprüfung im Spezialisierungsmodul ist nicht beschränkt.

(5) Die Wiederholung der Masterarbeit ist in § 18 Abs. 4 geregelt, die Wiederholung der Disputation in § 19 Abs. 3.

(6) Eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

(7) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling den Prüfungsanspruch in allen drei Hauptfächern gemäß Absatz 2 verliert;
- die Kompensationsmöglichkeit im Bereich „Einführung in das deutsche Recht“ gemäß Absatz 3 ausgeschöpft ist; oder
- die wiederholte Masterarbeit oder die wiederholte Disputation mit „insuffizienter“ bewertet worden ist.

²Dies führt nach Bestandskraft des entsprechenden Bescheids des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.

§ 15 Versäumnis; Rücktritt; Schutzvorschriften

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und wird mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn der Prüfling nach der Anmeldung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²§ 9 Abs. 4 bleibt unberührt. ³Gleiches gilt, wenn er es versäumt, an der Prüfung teilzunehmen oder eine Prüfungsleistung innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit zu erbringen (Versäumnis).

(2) ¹Prüflinge, die zu einer Prüfung angemeldet sind, können aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit,

zurücktreten. ²§ 9 Abs. 4 bleibt unberührt. ³Der Rücktritt ist dem Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses unverzüglich in Textform anzuzeigen. ⁴Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. ⁵Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. ⁶Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag ein Arzt zu konsultieren. ⁷Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. ⁸Das Prüfungsamt stellt für die Bescheinigung krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit elektronisch ein Formblatt zur Verfügung. ⁹Ein Rücktritt nach dem Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. ¹⁰Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Prüfungsrücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. ¹¹Erfolgt ein Prüfungsrücktritt nach Prüfungsbeginn und Abgabe der Prüfungsleistung und erkennt der Prüfungsausschuss einen triftigen Grund für den Rücktritt nicht an, so wird die Prüfung regulär bewertet.

(3) ¹Auf Antrag des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. ⁴Nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise teilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit.

(4) ¹Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. ²Prüflinge müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. ³Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. ⁴Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Die

gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(5) ¹Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. ²Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. ³Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. ⁴Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. ⁵Der Prüfungsausschuss teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit; Abs. 4 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 16 Ordnungswidriges Verhalten; Täuschung

(1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, können ausgesprochen werden:

1. eine Verwarnung;
2. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;
3. Modulprüfungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ (0 Punkte) bzw. „insuffizienter“ erklärt werden;
4. in mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Fällen kann der Prüfling von der Fortsetzung der Masterprüfung ausgeschlossen und exmatrikuliert werden.

(2) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der mit der Feststellung der mit der Klausuraufsicht beauftragten Personen, bei Seminaren oder Masterarbeiten auf der Grundlage einer Stellungnahme der Prüfenden, die an der Beurteilung der Prüfungsleistungen beteiligt gewesen sind.

(3) ¹Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung unmittelbar von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ²Prüflinge können in diesem Fall innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

§ 17 Masterarbeit

(1) ¹In der Masterarbeit sollen Studierende nachweisen, dass sie selbständig wissenschaftlich arbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen können. ²Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. ³Der Masterarbeit ist eine Versicherung des Studierenden beizufügen, dass er sie selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat.

(2) ¹Das Thema für die Masterarbeit ist vom Tutor auf Antrag des Studierenden auszugeben, sobald er die Modulprüfungen über alle für sein Fach vorgesehene Grundmodule (30 LP) erfolgreich absolviert hat. ²Über das Thema der Masterarbeit entscheidet der Tutor in Abstimmung mit dem Studierenden. ³Die Masterarbeit wird nicht in Form einer Gruppenarbeit zugelassen.

(3) ¹Das Thema der Masterarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. ²In diesem Fall gilt das Thema als nicht ausgegeben.

(4) ¹Die Masterarbeit ist in schriftlicher Form und innerhalb von drei Monaten nach Meldung beim Tutor einzureichen. ²Der Textteil der Masterarbeit soll 50 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. ³Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Masterarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. ⁴Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Tutor eine Nachfrist von bis zu drei Monaten gewähren. ⁵Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel zu Beginn des zweiten Semesters vergeben.

§ 18 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist fristgerecht (§ 17 Abs. 4) beim Tutor in zweifacher Ausfertigung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Der Prüfling kann eine eingereichte Masterarbeit nicht zurückziehen. ³Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, wird sie mit „insuffienter“ (0 Punkte bzw. „ungenügend“) bewertet.

(2) ¹Die Masterarbeit ist vom Tutor und von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ²Der Tutor schlägt einen zweiten Prüfer vor, der dem Prüfling vom Prüfungsamt mitgeteilt wird.

(3) ¹Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 Absatz 4 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ²Wird die Arbeit mit mindestens „rite“ (4 Punkte)

bewertet, ist der Prüfling innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe zur Disputation zu laden.

(4) ¹Wird die Masterarbeit mit „insuffizienter“ (3-0 Punkte) bewertet, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. ²Das Thema der zweiten Masterarbeit muss aus demselben Hauptfach ausgewählt werden, aus dem die erste Masterarbeit stammt, doch kann der Studierende einen anderen Tutor wählen. ³Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 17 Abs. 3 Satz 1 genannten Weise ist nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. ⁴Wird auch die zweite Masterarbeit mit „insuffizienter“ (3-0 Punkte) bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden; darüber erlässt der Prüfungsausschuss einen Bescheid.

§ 19 Disputation (Verteidigung der Masterarbeit)

(1) ¹Die Disputation soll innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Masterarbeit stattfinden. ²Nur wer die Masterarbeit bestanden hat, wird zur Disputation zugelassen. ³Die Disputation findet in deutscher Sprache statt.

(2) ¹In der Disputation hat der Prüfling seine in der Masterarbeit formulierten Thesen darzulegen und in einem Streitgespräch mit den beiden Prüfern zu verteidigen. ²Im Übrigen gelten die Regelungen des § 12.

(3) ¹Die Bewertung der Disputation ist entsprechend § 20 Abs. 4 vorzunehmen. ²Wird die Disputation mit „insuffizienter“ (3-0 Punkte) bewertet, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. ³Wird die Disputation auch im zweiten Versuch mit „insuffizienter“ (3-0 Punkte) bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden; darüber erlässt der Prüfungsausschuss einen Bescheid.

§ 20 Allgemeine Regeln über die Bewertung von Modulprüfungen; Nachteilsausgleich

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweils Prüfenden festgesetzt. ²Sind mehrere Prüfer an der Bewertung einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ³Ergibt sich bei der Berechnung der Note eine Nachkommastelle, ist kaufmännisch auf ganze Notenpunkte auf- bzw. abzurunden. ⁴Das Ergebnis der schriftlichen Modulprüfungen wird unter

Wahrung des Datenschutzes durch das Prüfungsamt bekannt gegeben. ⁵Das Ergebnis der Modulprüfung im Modul „Masterarbeit“ wird von den Prüfern und unmittelbar im Anschluss an die Disputation bekannt gegeben.

(2) ¹Die Bewertung der einzelnen Modulprüfungen, jene im Modul „Masterarbeit“ ausgenommen (Abs. 4), richtet sich nach § 17 JAG NRW. ²Bestanden ist die Modulprüfung, wenn sie als mindestens „ausreichend“ im Sinne dieses Gesetzes einzustufen ist.

(3) ¹Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; führt hierbei die Bewertung lediglich einer Prüferin oder eines Prüfers dazu, dass eine schriftliche Prüfungsleistung als nicht bestanden gilt, so ist eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer hinzuzuziehen. ²Bei mündlichen Prüfungsleistungen ist von vornherein eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer vorzusehen, wenn es sich um eine Wiederholungsprüfung handelt, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist. ³Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; gegebenenfalls ist kaufmännisch zu runden.

(4) ¹Abweichend von Abs. 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen im Modul „Masterarbeit“ mit „summa cum laude“ (18-12 Punkte), „magna cum laude“ (11-9 Punkte), „cum laude“ (8-7 Punkte), „satis bene“ (6-5 Punkte), „rite“ (4 Punkte) oder „insufficienter“ (3-1 Punkte bzw. 0 Punkte) bewertet. ²Die Note für das Modul „Masterarbeit“ ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Note der Masterarbeit und der Note der Disputation, wobei die Masterarbeit mit 70 % und die Disputation mit 30 % gewichtet werden. ³Ergibt sich bei der Berechnung der Gesamtnote eine Nachkommastelle, ist kaufmännisch auf ganze Notenpunkte auf- bzw. abzurunden.

(5) Die Note für das Modul „Masterarbeit“ gemäß Absatz 4 ist zugleich die Gesamtnote der Masterprüfung.

(6) ¹Bei Klausuren und Seminarleistungen kann der Prüfling innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses unter erneuter Vorlage der Prüfungsarbeit schriftlich Einwände gegen die Bewertung beim Aufgabensteller erheben. ²Über diese Einwände entscheidet der Aufgabensteller und gibt dem Prüfling und dem Prüfungsamt das Ergebnis bekannt.

(7) ¹Macht ein Studierender durch geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger oder mehr als ein

Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, ihre oder seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung technisch umzusetzen und daher eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und Dauer abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ³Bei der Festlegung gleichwertiger Leistungen muss der Workload des entsprechenden Moduls berücksichtigt werden. ⁴Die verlängerte Bearbeitungszeit bei schriftlichen Arbeiten soll 50% der regulären Bearbeitungszeit nicht überschreiten.

§ 21 Zeugnis, Bescheinigungen

(1) ¹Nach bestandener Masterprüfung wird dem Studierenden ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. ²Auf seinen Antrag hin wird eine englische Übersetzung beigelegt. ²Das Zeugnis enthält

- sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind,
- das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte,
- die dabei erzielten Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen,
- das Datum der letzten Prüfungsleistung,
- die Gesamtnote der Masterprüfung.

(2) Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern oder -modulen mit dem entsprechenden Studienumfang aufgenommen.

(3) ¹Das Zeugnis wird vom Prüfungsausschuss ausgestellt und trägt das Ausstellungsdatum. ²Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen.

(4) ¹Verlässt ein Studierender die Universität ohne Studienabschluss, wird ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. ²Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. ³Darüber hinaus kann auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlen.

(5) ¹Das Master-Zeugnis wird durch ein „Diploma Supplement“ ergänzt. ²Das „Diploma Supplement“ gibt in einer standardisierten englisch- und deutschsprachigen Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und

beruflichen Qualifikationen und über die Universität Bonn. ³Auf dem Diploma Supplement wird die relative Einordnung der Gesamtnote der Masterprüfung in der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

§ 22 Urkunde

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung wird dem Prüfling eine Masterurkunde über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 ausgehändigt. ²Die Urkunde wird in deutscher Sprache ausgefertigt. ³Der Urkunde wird eine englische Übersetzung beigelegt.

(2) ¹In die Urkunde sind das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung (§ 20 Abs. 5) aufzunehmen. ²Der Dekan und der Tutor unterzeichnen die Urkunde; sie erhält das Siegel der Fakultät.

§ 23 Prüfungsakten; Aufbewahrung der Prüfungsarbeiten

(1) ¹Die Prüfungsakten werden im Prüfungsamt geführt. ²Masterzeugnisse und Unterlagen über Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden fünfzig Jahre nach Erteilung des Zeugnisses gemäß § 21 bzw. des Bescheides gemäß § 14 Abs. 7 aufbewahrt. ³Im Übrigen beträgt die Aufbewahrungsfrist fünf Jahre. ⁴Das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten bestimmt sich nach § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW.

(2) ¹Masterarbeiten verbleiben bei den Prüfungsakten. ²Prüfungsarbeiten außer der Masterarbeit müssen von den Prüflingen zu den bekannt gemachten Abgabezeiten innerhalb des Abholungszeitraums bei dem Aufgabensteller abgeholt werden; der Abholungszeitraum wird vom Aufgabensteller festgelegt; er soll einen Monat nicht unterschreiten. ³Nach Ablauf des Abholungszeitraums ist die Abholung innerhalb der Aufbewahrungsfrist noch nachträglich möglich, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt. ⁴Die Prüfungsarbeiten sind vom Prüfling fünf Jahre nach Ausstellung des Zeugnisses gemäß § 21 bzw. des Bescheides gemäß § 14 Abs. 7 aufzubewahren.

(3) ¹Nicht abgeholte Prüfungsarbeiten, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurden, bewahrt der Aufgabensteller auf, nach seinem Ausscheiden das Prüfungsamt. ²Fünf Jahre nach Mitteilung der Bewertung werden sie vernichtet. ³Sonstige nicht abgeholte Prüfungsarbeiten werden nach Ablauf einer angemessenen Frist vernichtet, nicht jedoch vor Ablauf von 12 Monaten nach Mitteilung der Bewertung.

§ 24 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. ²Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der Mastergrad abzuerkennen und das Masterzeugnis, die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

§ 25 Mängel im Prüfungsverfahren

¹Störungen und andere Mängel bei einer Prüfung müssen unverzüglich zur Niederschrift beim jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden gerügt und ein aus diesem Grund erklärter Rücktritt unverzüglich – jedenfalls vor Kenntnis des Prüfungsergebnisses – schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. ²Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. ³Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall auf Antrag oder von Amts wegen festlegen, dass auch anderen Prüflingen die Gelegenheit gegeben wird, die Prüfung zu wiederholen.

§ 26 Widerspruch

Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Teilprüfung auf der Grundlage einer Stellungnahme der Prüfenden, die an der Beurteilung beteiligt gewesen sind.

§ 27 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft. ²Sie ist erstmals anzuwenden auf Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Deutsches Recht“ an der Universität Bonn nach Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss regelt die Anrechnung von Leistungen, die vor dem 1. April 2018 im Grundmodul „Einführung in das deutsche Recht“ sowie in den Grundmodulen des Hauptfachs Öffentliches Recht erbracht wurden. ²Der Prüfungsausschuss regelt außerdem im Einzelfall den Abschluss von Prüfungsverfahren in den in Satz 1 genannten Modulen, die bereits vor dem 1. April 2018 begonnen wurden.

Anhang 1: Modulplan für den konsekutiven Masterstudiengang „Deutsches Recht“

Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: AG = Arbeitsgemeinschaft, K = Kolloquium, S = Seminar, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme vorgesehen ist (Arbeitsgemeinschaft als praktische Übung).
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.

Weitere Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben; Änderungen werden vom Prüfungsausschuss vor Beginn des jeweiligen Semesters gemäß § 6 Abs. 9 bekanntgemacht.

Grundmodule – Bereich „Einführung in das deutsche Recht“ (6 LP)

Alle Studierenden müssen ein Grundmodul aus dem Bereich „Einführung in das deutsche Recht“ wählen.

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Inhalt und Qualifikationsziel	Prüfungsform	LP
123	Einführung in das deutsche Recht – Verfassungsgeschichte der Neuzeit	K, V	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Überblick über die Grundzüge der deutschen Rechtsordnung und die Entstehung des modernen Verfassungsstaats Verständnis der Grundzüge der deutschen Rechtsordnung und ihrer historischen Relativität	Klausur	6
131	Einführung in das deutsche Recht - Deutsche Rechtsgeschichte	K, V	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Überblick über die Grundzüge der deutschen Rechtsordnung und deren Entwicklung seit der ausgehenden Antike Verständnis der Grundzüge der deutschen Rechtsordnung und ihrer historischen Relativität	Hausarbeit ¹	6
121	Einführung in das deutsche Recht -Römische Rechtsgeschichte	K, V	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Überblick über die Grundzüge der deutschen Rechtsordnung und die Entwicklung des römischen Rechts Verständnis der Grundzüge der deutschen Rechtsordnung und ihrer historischen Relativität	Klausur	6
125	Einführung in das deutsche Recht - Römisches Schuldrecht	K, V	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Überblick über die Grundzüge der deutschen Rechtsordnung und das römische Privatrecht (Institutionen - Schuldrecht) Verständnis der Grundzüge der deutschen Rechtsordnung und ihrer historischen Relativität	Klausur	6

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Inhalt und Qualifikationsziel	Prüfungsform	LP
139	Einführung in das deutsche Recht - Römisches Sachenrecht	K, V	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Überblick über die Grundzüge der deutschen Rechtsordnung und das römische Privatrecht (Institutionen – Sachenrecht) Verständnis der Grundzüge der deutschen Rechtsordnung und ihrer historischen Relativität	Klausur	6

¹ Der Dozent kann anstelle der Hausarbeit als Prüfungsform eine Klausur festlegen. Dies wird spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters durch den Dozenten bekannt gegeben.

Der Prüfungsausschuss kann weitere für den Bereich „Einführung in das deutsche Recht“ wählbare Module genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 6 Abs. 9 bekannt.

Grundmodule – Hauptfach Zivilrecht (24 LP)

Studierende, die das Hauptfach Zivilrecht gewählt haben, müssen das Modul „Allgemeiner Teil BGB“ sowie eines der beiden Module „Vertragsschuldrecht“ oder „Gesetzliche Schuldverhältnisse und Sachenrecht“ belegen.

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Inhalt und Qualifikationsziel	Prüfungsform	LP
211	Allgemeiner Teil BGB	V, AG*	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Einführung in das bürgerliche Recht und Allgemeiner Teil des BGB Fähigkeit zur Umsetzung der erworbenen Kenntnisse bei der Falllösung und zur kritischen Diskussion einschlägiger Rechtsfragen	Klausur	12
212	Vertragsschuldrecht	V, AG*	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Vertragliche Schuldverhältnisse Fähigkeit zur Umsetzung der erworbenen Kenntnisse bei der Falllösung und zur kritischen Diskussion einschlägiger Rechtsfragen	Klausur	12
214	Gesetzliche Schuldverhältnisse und Sachenrecht	V, AG*	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Gesetzliche Schuldverhältnisse und Sachenrecht Fähigkeit zur Umsetzung der erworbenen Kenntnisse bei der Falllösung und zur kritischen Diskussion einschlägiger Rechtsfragen	Klausur	12

Grundmodule – Hauptfach Öffentliches Recht (24 LP)

Studierende, die das Hauptfach Öffentliches Recht gewählt haben, müssen zwei der drei Module „Staatsrecht I und Europarecht“, „Staatsrecht II und Staatsrecht III“ und „Allgemeines Verwaltungsrecht“ belegen.

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Inhalt und Qualifikationsziel	Prüfungsform	LP
411	Staatsrecht I und Europarecht	V, AG*	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Staatsorganisationsrecht, Europarecht Fähigkeit zur Umsetzung der erworbenen Kenntnisse bei der Falllösung und zur kritischen Diskussion einschlägiger Rechtsfragen	Klausur	12
412	Staatsrecht II und Staatsrecht III	V, AG*	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Grundrechte, Staatsrecht III Fähigkeit zur Umsetzung der erworbenen Kenntnisse bei der Falllösung und zur kritischen Diskussion einschlägiger Rechtsfragen	Klausur	12
422	Allgemeines Verwaltungsrecht	V, AG*	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsprozessrecht Fähigkeit zur Umsetzung der erworbenen Kenntnisse bei der Falllösung und zur kritischen Diskussion einschlägiger Rechtsfragen	Klausur	12

Grundmodule – Hauptfach Strafrecht (24 LP)

Studierende, die das Hauptfach Strafrecht gewählt haben, müssen das Modul „Strafrecht I“ und das Modul „Strafrecht II“ belegen.

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Inhalt und Qualifikationsziel	Prüfungsform	LP
311	Strafrecht I	V, AG*	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Materielles Strafrecht (Grundlagen) Fähigkeit zur Umsetzung der erworbenen Kenntnisse bei der Falllösung und zur kritischen Diskussion einschlägiger Rechtsfragen	Klausur	12
323	Strafrecht II	V, AG*	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Materielles Strafrecht (Vertiefung) einschließlich strafprozessualer Bezüge, Fähigkeit zur Umsetzung der erworbenen Kenntnisse bei der Falllösung und zur kritischen Diskussion einschlägiger Rechtsfragen	Klausur	12

Spezialisierungsmodule – Hauptfach Zivilrecht (15 LP)

Studierende, die das Hauptfach Zivilrecht gewählt haben, müssen eines der unten angegebenen sechs Spezialisierungsmodule wählen.

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Inhalt und Qualifikationsziel	Prüfungsform	LP
3010	Gesetzliche Schuldverhältnisse	V, AG*, S	Grundmodule des Hauptfachs Zivilrecht im Umfang von 24 LP	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Gesetzliche Schuldverhältnisse Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Vorbereitung auf das Modul „Masterarbeit“)	Seminarleistung	15
3011	Sachenrecht	V, S	Grundmodule des Hauptfachs Zivilrecht im Umfang von 24 LP	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Sachenrecht Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Vorbereitung auf das Modul „Masterarbeit“)	Seminarleistung	15
3002	Unternehmen, Kapitalmarkt und Steuern	V, S	Grundmodule des Hauptfachs Zivilrecht im Umfang von 24 LP	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Ausgewählte Bereiche des Unternehmens- und Wirtschaftsrechts einschließlich seiner historischen Grundlagen Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Vorbereitung auf das Modul „Masterarbeit“)	Seminarleistung	15
3004	Arbeit und Soziale Sicherung	V, S	Grundmodule des Hauptfachs Zivilrecht im Umfang von 24 LP	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Ausgewählte Bereiche des Arbeits- und Sozialrechts einschließlich der prozessualen Bezüge und seiner historischen Grundlagen Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Vorbereitung auf das Modul „Masterarbeit“)	Seminarleistung	15
3001	Zivilrechtspflege	V, S	Grundmodule des Hauptfachs Zivilrecht im Umfang von 24 LP	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Ausgewählte Bereiche des Zivilprozessrechts einschließlich seiner historischen Grundlagen Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Vorbereitung auf das Modul „Masterarbeit“)	Seminarleistung	15
3005	Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht	V, S	Grundmodule des Hauptfachs Zivilrecht im Umfang von 24 LP	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Ausgewählter Bereich der Privatrechtsvergleichung und des Internationalen Privatrechts einschließlich seiner historischen Grundlagen Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Vorbereitung auf das Modul „Masterarbeit“)	Seminarleistung	15

Spezialisierungsmodule – Hauptfach Öffentliches Recht (15 LP)

Studierende, die das Hauptfach Öffentliches Recht gewählt haben, müssen eines der beiden Module „Besonderes Verwaltungsrecht“ und „Spezialisierung Staatsrecht“ belegen.

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Inhalt und Qualifikationsziel	Prüfungsform	LP
3007	Besonderes Verwaltungsrecht	V, S	Grundmodule des Hauptfachs Öffentliches Recht im Umfang von 24 LP (einschließlich des Moduls „Allgemeines Verwaltungsrecht“)	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Ausgewählte Bereiche des Besonderen Verwaltungsrechts Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Vorbereitung auf das Modul „Masterarbeit“)	Seminarleistung	15
3006	Spezialisierung Staatsrecht	V, S	Grundmodule des Hauptfachs Öffentliches Recht im Umfang von 24 LP (einschließlich des Moduls „Staatsrecht I und Europarecht“)	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Ausgewählte Bereiche des Staatsrechts Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Vorbereitung auf das Modul „Masterarbeit“)	Seminarleistung	15

Spezialisierungsmodule – Hauptfach Strafrecht (15 LP)

Studierende, die das Hauptfach Strafrecht gewählt haben, müssen das Modul „Kriminalwissenschaften“ belegen.

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Inhalt und Qualifikationsziel	Prüfungsform	LP
3009	Kriminalwissenschaften	V, S	Grundmodule des Hauptfachs Strafrecht im Umfang von 24 LP	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Ausgewählte Bereiche des Straf- und Strafprozessrechts und seiner empirischen Grundlagen Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Vorbereitung auf das Modul „Masterarbeit“)	Seminarleistung	15

Masterarbeit (15 LP)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Inhalt und Qualifikationsziel	Prüfungsform	LP
8900	Masterarbeit	<p>Grundmodule des gewählten Hauptfachs im Umfang von 24 LP sowie Grundmodul aus dem Bereich „Einführung in das deutsche Recht“ im Umfang von 6 LP.</p> <p>Voraussetzung für die Teilnahme an der Disputation ist zusätzlich das Spezialisierungsmodul des gewählten Hauptfachs.</p>	D: 3 Monate FS: 2. Sem.	<p>Inhalt der belegten Grund und Spezialisierungsmodule im Hauptfach</p> <p>Befähigung zur selbständigen Auseinandersetzung mit einer wissenschaftlichen Fragestellung und zur Begründung und sachgerechten Darstellung der eigenen Position</p>	<p>- Masterarbeit (70%)</p> <p>- Disputation (30%)</p> <p>(Das Bestehen der Masterarbeit ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Disputation)</p>	15